

**3. September 2015**

## **Energie-Standard für Neubauten steigt ab 2016**

### **Betroffene Bauvorhaben und Ausnahmen**

**Auf dem Weg zum EU-weiten Niedrigstenergiegebäude fordert die geltende Energieeinsparverordnung (EnEV 2014) ab 2016 noch effizientere Neubauten: mit weniger Primärenergiebedarf für die Anlagentechnik und mit mehr Dämmung für die Außenhülle. „Fällt unser Bauprojekt unter diese Verschärfung?“ „Dies ist zurzeit die häufigste Frage unserer Leser“, berichtet Melita Tuschinski, Freie Architektin in Stuttgart und Herausgeberin des Portals EnEV-online.de.**

### **EU fordert Niedrigstenergie-Baustandard**

Die Vorgaben kommen aus Europa: Die EU-Richtlinie für Gebäude von 2010 verlangt, dass die Mitgliedsstaaten den Niedrigstenergie-Standard für Neubauten einführen und zwar nach folgendem Zeitplan: öffentliche Gebäude ab 2019 und alle anderen Gebäude ab 2021. Ein „Niedrigstenergiegebäude“ hat eine sehr hohe Energieeffizienz: Der Energiebedarf liegt fast bei Null und sollte größtenteils durch erneuerbare Energien gedeckt werden beispielsweise über Solaranlagen, Biogas, Holzheizung oder Wärmepumpen.

### **EnEV-Verschärfung ab 2016**

Seit Mai letzten Jahres gilt die aktuelle EnEV 2014. Damit nicht alle zwei Jahre eine neue Fassung in Kraft tritt hat der Bund eine Verschärfung für Neubauten mit eingebunden. Der erlaubte Primärenergiebedarf für die Anlagentechnik sinkt ab 2016 um 25 Prozent und der Wärmeschutz der Bauhülle steigt um 20 Prozent. Konkret bedeutet dies eine effizientere Technik zum Heizen, Wassererwärme, Lüften und Kühlen sowie besser gedämmte Fenster, Außenwände, Dächer und untere Decken in Neubauten.

## **Betroffene Neubauten**

Unter die verschärften EnEV-Vorgaben ab 2016 fallen Bauvorhaben, für die der Bauherr folgende Schritte unternimmt, je nachdem was die Bauordnung seines Bundeslandes fordert:

- Der Bauherr reicht den Bauantrag am 1. Januar 2016 oder später bei der Baubehörde ein.
- Der Bauherr erstattet die Bauanzeige am 1. Januar 2016 oder später dem zuständigen Amt.
- Der Bauherr beginnt das Bauvorhaben – für das er weder eine Genehmigung noch eine Anzeige oder ein sonstiges Verfahren benötigt - am 1. Januar 2016 oder später auszuführen.

## **Ausnahmen von der Verschärfung**

Der Bauherr hat es in der Hand: Wenn er für sein Neubau-Vorhaben den Bauantrag oder die Bauanzeige noch bis Ende dieses Jahres bei der Baubehörde einreicht, muss sein Bauprojekt nur den aktuellen EnEV-Standard erfüllen. Die Verschärfung greift nicht, auch wenn das Gebäude erst ab nächstem Jahr gebaut wird.

Jedoch Achtung bei Bauträgerprojekten: Wer den Bauantrag noch dieses Jahr einreicht, das Gebäude jedoch erst in etlichen Jahren fertig erstellt, wenn vergleichbare Neubauten alle bereits den verschärften EnEV-Standard erfüllen, kann es problematisch werden!

Für genehmigungsfreie Neubau-Vorhaben muss der Bauherr dafür sorgen, dass die er mit der Bauausführung noch dieses Jahr beginnt, dann greift die verschärfte EnEV ab 2016 nicht. Auch wer einen großflächigen Anbau oder Ausbau im Bestand ab 2016 vorhat muss den verschärften Standard nicht berücksichtigen, auch wenn die EnEV verlangt, dass der neue Gebäudeteil die Neubau-Vorgaben erfüllt.

Wer ab 2016 eine neue Halle plant mit einer Raumhöhe über 4 Meter (m), muss die EnEV-Verschärfung nicht berücksichtigen, wenn das Gebäude durch dezentrale Gebläse- oder Strahlungsheizungen mit Raumwärme versorgt wird. Dieses gilt sowohl den Jahres-Primärenergiebedarf als auch für den Wärmeschutz der Gebäudehülle.

Die verschärfte EnEV ab 2016 bezieht sich selbstverständlich nur auf solche Bauvorhaben, die unter die Verordnung fallen. Es gibt viele Ausnahmen, bei denen die EnEV-Vorgaben nur für deren Heizung und Klimatechnik gelten, wie beispielsweise Tierställe, Werkstätten, Glashäuser, Traglufthallen, Kirchen und sonstige religiöse Bauten, Wochenend- und Ferienhäuser.

## **Verschärfung freiwillig erfüllen**

Die EnEV 2014 erlaubt den Bauherren auch, dass sie von der Baubehörde verlangen, dass sie ihr Bauvorhaben nach dem verschärften Standard beurteilen. Dies kann entweder der Fall sein, wenn das Bauamt Anfang des Jahres 2016 über den Bauantrag oder die Bauanzeige aus dem Jahr 2015 noch nicht bestandskräftig entschieden hat oder allgemein, dass er den zukünftigen Standard vorzeitig erfüllen will. In diesen Fällen wird der beauftragte Architekt den Neubau nach den Regeln der verschärften EnEV planen, nachweisen und bauen.

## **Übersicht in EnEV-online**

Wer auf einen Blick erkennen will ob sein Bauvorhaben unter die verschärfte EnEV ab 2016 fällt findet in EnEV-online eine tabellarische Übersicht unter:  
[www.enev-online.com/enev\\_praxishilfen/geltende\\_enev\\_fassung\\_fuer\\_bauvorhaben\\_tabelle.htm](http://www.enev-online.com/enev_praxishilfen/geltende_enev_fassung_fuer_bauvorhaben_tabelle.htm)

((Infokasten: **Kostenfreie Broschüren zur EnEV**))

Wen die Energieeinsparverordnung betrifft, muss sich mit folgenden Fragen befassen:

- Welche EnEV-Fassung gilt für meine Gebäude?
- Wo finde ich den Text der EnEV?
- Wer ist dafür verantwortlich, dass ich die EnEV einhalte?
- Wer überprüft, ob ich die EnEV einhalte?
- Wie vermeide ich Bußgelder?

Antworten auf diese Fragen und weitere Informationen finden sich im Experten-Portal EnEV-online.de sowie in den kostenfreien Broschüren zur EnEV.

Download: [www.EnEV-online.de](http://www.EnEV-online.de)

## **Bilder:**



[http://www.tuschinski.de/bilder/autorin\\_melita\\_tuschinski\\_farbig.jpg](http://www.tuschinski.de/bilder/autorin_melita_tuschinski_farbig.jpg) oder  
[http://www.tuschinski.de/bilder/autorin\\_melita\\_tuschinski\\_farbig.tif](http://www.tuschinski.de/bilder/autorin_melita_tuschinski_farbig.tif) (schwarz/weiß)

**Bildunterschrift: Melita Tuschinski, Dipl.-Ing.UT, Freie Architektin, Stuttgart.**

Foto: Wolfram Palmer



[http://www.tuschinski.de/bilder/tuschinski\\_publication\\_enev\\_2014\\_eewaermeg\\_2011\\_2\\_praxishilfen.jpg](http://www.tuschinski.de/bilder/tuschinski_publication_enev_2014_eewaermeg_2011_2_praxishilfen.jpg)

**Bildunterschrift: Die kostenfreien Pdf-Broschüren von Melita Tuschinski erklären die Texte der Energieeinsparverordnung (EnEV) und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) klar und verständlich. Bauherren müssen bei Neubauten beide Regelungen erfüllen.**

**Download: [www.EnEV-online.de](http://www.EnEV-online.de)**

© Titel-Collage: Margarete Mattes, KommunikationsDesign, München

© Foto Titelseite: Manuela Fiebig - Fotolia.com

#### **Über EnEV-online:**

Seit 16 Jahren betreibt Melita Tuschinski, Freie Architektin in Stuttgart, das Experten-Portal [www.EnEV-online.de](http://www.EnEV-online.de). Sie schlägt damit die Brücke von der Energieeinsparverordnung (EnEV) und dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) in die Praxis. Über den kostenfreien EnEV-Newsletter erfahren die Abonnenten alle drei Wochen per E-Mail über neue Informationen im Portal. Im Rahmen von Online-Workshops beantworten Experten auf [EnEV-online.de](http://www.EnEV-online.de) Praxisfragen zum Energieausweis und zur EnEV.

Abdruck frei. Belegexemplar erbeten.

#### **Pressekontakt für weitere Fragen:**

Institut für Energie-Effiziente Architektur mit Internet-Medien

**Melita Tuschinski**, Dipl.-Ing./UT, Freie Architektin

Bebel-Strasse 78, D-70193 Stuttgart

Telefon: + 49 (0) 7 11 / 6 15 49 26

Telefax: + 49 (0) 7 11 / 6 15 49 27

E-Mail: [info@tuschinski.de](mailto:info@tuschinski.de)

Internet: [www.tuschinski.de](http://www.tuschinski.de)